



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld", Stadtteil Neustadt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom
- Kath. Gesamtkirchenpflege
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 47.2
- Regionalverband Donau-Iller
- SWU Ulm/Neu Ulm GmbH
- SUB /V Umweltrecht u. Gewerbeaufsicht
- LI / V Forst- und Landwirtschaft
- Vodafone
- LRA Alb-Donau-Kreis - FB Landwirtschaft

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwände zur Planung vorgebracht.

- Deutsche Post (keine Stellungnahme)
- Kath. Gesamtkirchenpflege (keine Stellungnahme)
- Vodafone GmbH (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Alb-Donau (keine Stellungnahme)
- Terranets BW, (keine Stellungnahme)
- Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 04.07.2024
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 42 Mobilität, Verkehr, Straßen, Schreiben vom 04.07.2024
- Deutsche Telekom, Schreiben vom 16.07.2024
- Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 22.07.2024
- LI, Schreiben vom 24.07.2027

- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 26.07.2024
- IHK Ulm, Schreiben vom 31.07.2024
- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 21 Raumordnung, Schreiben vom 01.08.2024
- SWU Ulm/Neu Ulm GmbH, Schreiben vom 29.07.2024

Von den folgenden **7** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahmen Behörden / TÖB	Stellungnahmen der Verwaltung
<p><u>Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 02.07.2024, (Anlage 7.1)</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch- Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg

Um eine mögliche Blendwirkung beurteilen zu können wurde durch das Büro Solwerk ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen zu einer unzulässigen Blendung im Bereich der Bahnstrecke kommt. Um diese Blendung auf ein zulässiges Maß zu reduzieren ist es entsprechen dem Gutachten notwendig, entlang der südlichen Einfriedung (Einfriedung Entlang des Berliner Rings) bis zu einer Höhe von 2,0 m, einen entsprechenden Blendschutz anzubringen. Dieser kann über ein entsprechendes Mesh-Gewebe sowie alternativ auch über einen Bewuchs erfolgen. Der erforderliche Blendschutz wurde, wie im Gutachten vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet, so dass beim Betrieb der Anlage von keinerlei unzulässigen Blendungen ausgegangen werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

<p>als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
<p><u>EBU, Schreiben vom 02.08.2024</u> (Anlage 7.2)</p> <p>Abwasser und Gewässer (Abt 1):</p> <p>Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwasserersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p> <p>Abfall und Stadtreinigung (Abt II):</p> <p>1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe</p> <p>1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG</p> <p>Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Abwässer fallen bei der Überbauung der Fläche durch eine PV-Freiflächenanlage nicht an.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf das LKreiWiG wurde unter Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan bereits ergänzt.</p>

wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbN sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AW 17 ausgenommen Boden), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbN, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

<p>1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle</p> <p>Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen. Fuhrpark und Betriebe (Abt IV): keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 09.07.2024, (Anlage 7.3)</u></p> <p>Ihr Schreiben ist am 26.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Wie in Ihrem Blendgutachten ausgeführt, ist mittels geeignetem Sichtschutz eine Blendwirkung gegenüber dem Triebfahrzeugführer zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass dieser ab dem Zeitpunkt des Beginns der Montage der blendwirkungsverursachenden PV-Module zur Verfügung steht, werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen dann keine Bedenken</p> <p>Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im Blendgutachten angeführte Sichtschutz wird parallel zu den PV-Modulen errichtet.</p> <p>Die DB Immobilien wurde parallel am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

<p>Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p><u>Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 23.12.2022 (Anlage 7.4)</u></p> <p><u>Aus verkehrlicher Sicht:</u> Sofern -wie im Blendgutachten beschrieben- sichergestellt wird, dass von den Anlagenteilen keine Blendungs-/ Spiegeeffekte in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken, erheben wir keine Einwände.</p> <p>Auf ablenkende Werbetafeln etc. ist zu verzichten, insbesondere sind Anbaubeschränkungen aus dem Straßengesetz BW und aus der StVO das Werbeverbot für Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften zu beachten.</p> <p><u>Aus kriminalpräventiver Sicht:</u> Gegen die Errichtung der vorbenannten PV Anlage bestehen aus kriminalpolizeilicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Bezüglich der Vermeidung von Sabotage, Vandalismus oder Diebstahl wird angeraten, sicherungstechnische Überlegungen (Perimeter-Schutzkonzept) von Anfang an in die Planung mit einzubeziehen. Beispielhaft sei hier der Sicherheitsleitfaden Perimeter VdS 3143 genannt. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherheitskonzeptes zu beraten.</p>	<p>Die Aussagen des Blendgutachtens, hinsichtlich der Herstellung des Blendschutzzauns bzw. eines entsprechenden Bewuchses sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert und werden so parallel zu den PV-Modulen errichtet.</p> <p>Werbeanlagen sind lediglich im östlichen Bereich an der Toranlage in Form einer Infotafel vorgesehen. Eine ablenkende Wirkung kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
Schreiben vom 16.07.2024
(Anlage 7.5)

Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-05585 vom 23.12.2022 (frühz. Beteiligung), sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Stellungnahme vom 23.12.2024

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss, Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen, die die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagern. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung bereits abgewogen.

Die Stellungnahme wird hinsichtlich eines evtl. notwendigen Versickerungsgutachtens zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p><u>Geotopschutz</u> <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 12.08.2024 (Anlage 7.6)</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von</p>	<p>Im Zuge der mittlerweile ausgearbeiteten Bauantragsunterlagen wurde eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt und abgeschlossen.</p>

<p>Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.55 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
<p><u>SUB V, Schreiben vom 31.07.2024</u> (Anlage 7.7)</p> <p><u>Altlasten</u> Laut der Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung soll wie von der unteren Altlastenbehörde vorgeschlagen, der Punkt 3.9 Altlasten in den textlichen Festsetzungen/Hinweise im Bebauungsplan ersatzlos gestrichen werden. Im nun ausgelegten Bebauungsplan ist der Hinweis noch enthalten, zudem mit der falschen zu benachrichtigenden Stelle: nicht das Landratsamt Alb Donau-Kreis wäre zu benachrichtigen, sondern die Stadt</p>	<p>Der Punkt Altlasten unter Ziffer 3.9 der Hinweis zum Bebauungsplan wird ersatzlos gestrichen.</p>

Ulm, Abteilung für Umweltrecht und Gewerbeaufsicht.

Bodenschutz

FFPV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzusehen.

Bei Arbeiten zur Erstellung von Freiflächenanlagen auf durchwurzelbaren Bodenschichten ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Ulm ein Bodenschutzkonzept (LBodSchAG § 2 Abs. 3) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (§ 4 BBodSchV) vorzulegen. Alle Flächen durchwurzelbaren Bodens, auch temporär genutzte Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze, sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Das Bodenschutzkonzept ist in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen, es hat die Mindestanforderungen der Hinweise der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württembergs vom 06.02.2023 zu erfüllen. Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV, gelten die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915.

Die für die Bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person ist der unteren Bodenschutzbehörde mind. 1 Woche vor Baubeginn mitzuteilen (Bodenschutz@ulm.de).

Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Bodenbelastungen entstehen. Bei begründetem Verdacht auf das Entstehen nachteiliger Bodenveränderungen sind von den Betreibern der Anlage Bodenuntersuchungen in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Während des Betriebs der Anlage sind defekte Module, bei denen es zu einer Freisetzung umweltschädlicher Stoffe kommen kann, zur Vorbeugung gegen Bodenkontaminationen zu entfernen.

Nach Ende der Nutzung der Anlage sind alle Anlagenteile, inklusive der Fundamente, komplett zurückzubauen. Bei den Rückbauarbeiten gelten die gleichen Forderungen des Bodenschutzes wie bei der Erstellung.

Im Zuge des mittlerweile eingereichten Bauantrags wird ein Bodenschutzkonzept durch ein Fachbüro erarbeitet und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Die für die Bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person wird der unteren Bodenschutzbehörde mind. 1 Woche vor Baubeginn mitgeteilt. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

<p>Wird eine Fläche nach Ende der Nutzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, ist nachzuweisen, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV eingehalten werden, bzw. dass die nach BBodSchV relevanten Stoffe den Konzentrationen der lokal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung nach Beendigung der Nutzung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p><u>Wasserrecht</u></p> <p>Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Bei begründetem Verdacht auf nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind von den Betreibern der Anlage Untersuchungen in Absprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf dem Standort der Freiflächenanlage zu versickern. Bei einer konzentrierten Versickerung (z.B. Mulde, etc.) sind die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und anzuwenden. Die Anforderungen des DVGW-Merkblatts DWA-A-138 und der "Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU 2005) sind einzuhalten. Bei einer Versickerung ist die Schadstofffreiheit am Standort der Versickerung zu gewährleisten.</p> <p>Abschwemmungen von Erdmaterial durch möglicherweise lokalen Ablauf sind zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene belebte Bodenschicht zwischen den Modulreihen versickert. Eine konzentrierte Versickerung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Das nun vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Baufeldfreimachung ist auf die Zeit von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, insbesondere der Feldlerche, zu beschränken. Sollte dies nicht möglich sein, ist evtl. eine Vergrämung und eine vorherige Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal erforderlich.</p> <p>Diese Maßnahmen sind zwingend vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Pflege der extensiven Wiesenfläche mittels Beweidung wird zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. **Cornelia
Co Lorenz** Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2024.07.02
08:11:03 +02'00'

i.A. **Barbara Ba
Schreiber** Digital unterschrieben
von Barbara Ba Schreiber
Datum: 2024.07.02
07:56:28 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
FM/HR

Ulm, 02.08.2024
Nst.: 166-3512

SUB I

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Photovoltaikanlage Örlinger Tal“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind bereits im Vorfeld entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG der zuständigen Baurechtsbehörde für folgende Maßnahmen ein Abfallverwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen:

- **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit > 500 m³ Bodenaushub
- **verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen**
- als **Teilabbruch** umfassende **verfahrenspflichtige Baumaßnahmen**

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- **vorrangig RC-Baustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

2. Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für **nicht verwertbare Abfälle**, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die **Überlassungspflicht** an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die **Zuordnungswerte DK 1** der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der **Deponie Donaustetten** anzudienen.

i.A.



Mammel



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Ulm
 Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
 BürgerService Bauen
 Münchner Straße 2
 89073 Ulm

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
 sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.07.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
 59141-591pt/022-2024#218

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Ulm: Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Örlinger Feld
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.06.2024, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 26.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Wie in Ihrem Blendgutachten ausgeführt, ist mittels geeignetem Sichtschutz eine Blendwirkung gegenüber dem Triebfahrzeugführer zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass dieser ab dem Zeitpunkt des Beginns der Montage der blendwirkungsverursachenden PV-Module zur Verfügung steht, werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen dann keine Bedenken.

Hausanschrift:
 Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe
 Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
 Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
 Leitweg-ID: 991-11203-07

Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.

Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 07:34
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: Hahner, Mario
Betreff: WG: Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Örlinger Feld
Anlagen: Stellungnahme PV Örlinger Feld.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anhörung nimmt das PP Ulm wie folgt Stellung.

Aus verkehrlicher Sicht:

Sofern -wie im Blendgutachten beschrieben- sichergestellt wird, dass von den Anlagenteilen keine Blendungs-/ Spiegeeffekte in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken, erheben wir keine Einwände. Auf ablenkende Werbetafeln etc. ist zu verzichten, insbesondere sind Anbaubeschränkungen aus dem Straßengesetz BW und aus der StVO das Werbeverbot für Werbung ausserhalb geschlossener Ortschaften zu beachten.

Aus Sicht der Polizeilichen Prävention:

Bitte öffnen Sie hierzu die angefügte Stellungnahme der Polizeilichen Prävention.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst

Polizeipräsidium Ulm

Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr

Münsterplatz 47

89073 Ulm

Tel. 0731/188-2134

Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de

Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:53

An: kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (Stadt Ulm) <feuerwehr-vb@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; Willmann, Ulrich (Stadt Ulm) <U.Willmann@ulm.de>; ZD-kar-stg@eba.bund.de; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; info@nachbarschaftsverband-ulm.de; ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; kmbd@rps.bwl.de; hartmut.geiger@rpt.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; koordination@ulm-netze.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com; info@ulm.ihk.de

Betreff: Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Örlinger Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Satzung der örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundrisse, Ansichten usw.) und umweltbezogenen Informationen (Artenschutzgutachten, Blendgutachten) in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 01.08.2024 beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten öffentlich aus.



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm · Schwambergerstr. 6, 89073 Ulm

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 04.07.2024

Name Reiner Schneider

Durchwahl 0731/188-1414

E-Mail Reiner.Schneider@polizei.bwl.de

ulm.pp.praevention@polizei.bwl.de

Aktenzeichen -ohne-

(Bitte bei Antwort angeben)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV Örlinger Feld“ Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung der vorbenannten PV Anlage bestehen aus
kriminalpolizeilicher Sicht keine Einwände.

Bezüglich der Vermeidung von Sabotage, Vandalismus oder Diebstahl wird
angeraten, sicherungstechnische Überlegungen (Perimeter-Schutzkonzept) von
Anfang an in die Planung mit einzubeziehen.

Beispielhaft sei hier der Sicherheitsleitfaden Perimeter VdS 3143 genannt.

Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist
dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit
die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen
Sicherungskonzeptes zu beraten.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
BürgerService Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm
buergerservice-bauen@ulm.de

Datum 16.07.2024
Name Mirsada Gehring-Krso
Durchwahl 0761 208-3047
Aktenzeichen RPF9-4700-76/4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Örlinger Feld", Stadt Ulm
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Ihr Schreiben vom 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-05585 vom 23.12.2022 (frühz. Beteiligung), sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Kostyra

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 12. August 2024 10:58
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Auslegung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Örlinger Feld
Anlagen: Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu KMBD ab 01.07.2020.pdf; 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst_2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. **55** Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Renate Klein

Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Tel: 0711-904-40281
Fax: 0711-904-40029
E-Mail: Renate.Klein@rps.bwl.de



01.07.2020

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

 **Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg**

1. Personalkosten:

- Kampfmittelbeseitiger € 68,00 / Std.

2. Kfz-Kosten:

- Kfz bis 2.500 cm³ € 0,70 / km
- Kfz ab 2.500 cm³ € 2,00 / km
- Kfz mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht € 10,00 / km
- Bagger € 70,00 / Std.

3. Gerätekosten:

- Werkzeuge und Suchgeräte € 2,00 / Std.

4. Luftbildauswertung:

- Personalkosten einschließlich Arbeitsmittel € 85,00 / Std.(zzgl. MwSt.)

Erfassung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt.



Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung

AZ:		
------------	--	--

Erledigt:

Auftraggeber (falls Auftraggeber = Rechnungsempfänger, Angabe von Postfach nicht möglich!)

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Rechnungsempfänger (falls abweichend, Angabe von Postfach nicht möglich!)

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Ihr Aktenzeichen u./o. Bestell-Nr.:

Angaben zum Vorhaben

Art des Vorhabens:

Landkreis:

PLZ/Gemeinde/Gemarkung:

Straße/Gewann:

Flurstücksnummer:

Bundeseigene Liegenschaft: ja nein

Nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden!

Unterschrift gilt auch bei Anträgen per Email.

Hiermit erkennen wir die umseitigen Geschäftsbedingungen an und beauftragen Sie mit der Durchführung einer Luftbildauswertung.

Ort, Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift
Auftraggeber/-in**

Folgende Anlagen bitte hinzufügen:

Eingangsstempel KMBD

1. Übersichtsplan
2. Lageplan (siehe Merkblatt)
3. Nachweis der Vertretungsvollmacht (z. B. Vollmacht), wenn Antrag in Vertretung gestellt wird.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD

Merkblatt zum „Antrag auf Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittelbelastung/ Luftbilddauswertung“

Damit allen Antragsstellern eine schnelle und reibungslose Antragsbearbeitung und im Folgenden Luftbilddauswertung ermöglicht werden kann, ist es **zwingend erforderlich folgende Unterlagen** Ihrem Antrag beizulegen.

Auszug aus einer deutschen Basiskarte (ALKIS/Grund- oder Flurkarte) oder einer vergleichbaren Karte (DIN A4)

- in ausreichender Ausdehnung mit **mindestens einem leserlichen Straßen- oder Gewannnamen** und zugehörigen Haus- bzw. Flurstücksnummern
- mit **eindeutiger Abgrenzung** des Untersuchungsgebietes
- wenn möglich, Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zusätzlich **digital im Shape-Format**, alternativ im DXF-/ DWG-Format (dann bitte abgespeichert in Version 2007)

Folgende Unterlagen sind u.a. für die Bearbeitung **nicht geeignet**:

- Bau-, Stadtpläne
- ausschließliche Angabe der postalischen Anschrift oder lediglich Flurname oder Flurstücksnummer

Hinweis: Im Geoportal Baden-Württemberg unter [https://www.geoportal-bw.de/#/\(sidenav:karten\)](https://www.geoportal-bw.de/#/(sidenav:karten)), (Bsp.: Landesvermessung & Liegenschaftskataster, WMS LGL BW ALKIS Basis transparent) sind geeignete Kartengrundlagen frei verfügbar.

Anbei sehen Sie den zwingend erforderlichen Ausschnitt aus einer deutschen Basiskarte, auf dem die zu untersuchende Fläche bzw. das Grundstück eindeutig mit **einer roten Umrandung** (siehe Abbildung 1) oder als **Flächenfüllung** (siehe Abbildung 2) markiert ist.

Sofern möglich und sinnvoll, sollte sich die Markierung an den Grundstücks- oder Straßengrenzen orientieren. Sollten Sie lediglich einen Anbau beantragen wollen, reicht es aus die zu bebauende Fläche rot zu umranden. Verwenden Sie bitte keine unklaren Markierungen für Ihr Untersuchungsgebiet wie in Abbildung 3+4 dargestellt. Sobald keine eindeutige Lokalisierung Ihres Untersuchungsgebietes erfolgen kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbilddauswertung verzögert sich.



Abbildung 1
Richtig



Abbildung 2
Richtig



Abbildung 3
Falsch

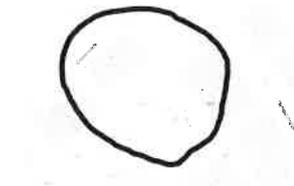


Abbildung 4
Falsch

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns vorab!

Mit freundlichen Grüßen
KMBD Baden-Württemberg



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSSCHLUSS

Mit Auftragsannahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (im Folgenden: KMBD) kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Auftraggeber zustande. Ein Auftrag an den KMBD kann nur bei Verwendung des ausgefüllten und vom Auftraggeber unterschriebenen Vertragsformulars angenommen werden.

Die Auftragsannahme erfolgt durch eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer des Auftrags.

2. HAUPTPFLICHTEN

2.1 Der KMBD verpflichtet sich zur Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung mittels Erhebung, Ermittlung und Interpretation von Fernerkundungsdaten anhand von Luftbildern der amerikanischen und britischen Luftwaffe aus dem Zweiten Weltkrieg sowie zur Visualisierung und Dokumentation der Ergebnisse des Gutachtens.

Das Gutachten bezieht sich dabei nur auf das vom Auftraggeber beantragte Untersuchungsgebiet und erfolgt anhand der dem KMBD vorliegenden Luftbilder und der entsprechenden Befliegungsdaten.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das sich nach dem Bearbeitungsaufwand bemessende Entgelt für die Luftbildauswertung zu entrichten. Es gelten die Sätze der jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Entgelttabelle des KMBD für Luftbildauswertung.

Die Entgelttabelle mit aktuellem Stand liegt als Anlage bei bzw. ist Online unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/kampfmittel/seiten/formulare/> abrufbar.

Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert nach Zusendung der Luftbildauswertung. Der Rechnung liegt eine detaillierte Auflistung der Bearbeitungszeiten durch die Luftbildauswerter/innen nebst Verrechnung mit dem jeweiligen Stundensatz bei.

3. BEZAHLUNG

3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber/in.

3.3 Sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe (mindestens 5 Prozentpunkte über dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Basiszinssatz) fällig.

3.4 Die Rechnung geht per Email an den im Auftrag angegebenen Rechnungsempfänger. Falls keine Email Adresse angegeben wurde, erfolgt der Versand per Post an die angegebene Rechnungsadresse.

4. WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Bedient sich der Auftraggeber zum Vertragsschluss eines Vertreters, der den Vertrag im Namen des Auftraggebers schließt, ist dem Auftrag eine vom Auftraggeber unterschriebene Vollmacht oder ein sonstiger Nachweis seiner Vertretungsmacht beizufügen.
- 4.2 Das vom KMBD an den Auftraggeber ausgehändigte Gutachten inklusive beiliegendem Kartenmaterial zum Zwecke der Dokumentation darf ausschließlich vom Auftraggeber und nicht für vertragsfremde Zwecke genutzt werden. Es kann gegebenenfalls an am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen ausgehändigt, aber darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Veröffentlichung der ausgehändigten Daten zur Luftbildauswertung ist untersagt. Sollten vom KMBD Ausschnitte oder Kopien von Luftbildern an den Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen diese ebenfalls nicht an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Art vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Jeder Missbrauch ist strafbar.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung für Schäden aus Pflichtverletzungen, die durch den KMBD oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit begangen werden, wird ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen sind Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Falle eines Werkmangels beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf den Nacherfüllungsanspruch. Schlägt dieser fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

6. LEISTUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Leistungsort ist Stuttgart.
- 6.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.
- 6.3 Die Ziffern 6.1 und 6.2 gelten nur, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

7. ABWEHRKLAUSEL

Ein Vertrag wird nur zu diesen AGBen des KMBD abgeschlossen. Etwaige abweichende oder weitergehende Klauseln in AGBen des Auftragsgebers sind abbedungen.

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, E-Mail: kmbd@rps.bwl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Durchführung einer multitemporalen Luftbilddauswertung sowie Visualisierung und Dokumentation der Ergebnisse des Gutachtens

Bestellt am / erhalten am

Name des/der Verbraucher(s)

- *Anschrift des/der Verbraucher(s)*

- *Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*

.....

- *Datum*

auf die Grundwasserbeschaffenheit sind von den Betreibern der Anlage Untersuchungen in
Absprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.

Das Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf dem Standort der
Freiflächenanlage zu versickern. Bei einer konzentrierten Versickerung (z.B. Mulde, etc.) sind die
gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und anzuwenden. Die Anforderungen
des DVGW-Merkblatts DWA-A-138 und der "Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in
Siedlungsgebieten" (LfU 2005) sind einzuhalten. Bei einer Versickerung ist die Schadstofffreiheit am
Standort der Versickerung zu gewährleisten.

Abschwemmungen von Erdmaterial durch möglicherweise lokalen Ablauf sind zu verhindern.

Naturschutz

Das nun vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter
Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu
erwarten sind. Die Baufeldfreimachung ist auf die Zeit von Oktober bis Februar außerhalb der
Brutzeit der Vögel, insbesondere der Feldlerche, zu beschränken. Sollte dies nicht möglich sein, ist
evtl. eine Vergrämung und eine vorherige Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal erforderlich.
Diese Maßnahmen sind zwingend vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Die Pflege der extensiven Wiesenfläche mittels Beweidung wird zugestimmt.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.

I. A.

Müller

Interner Bearbeitungsvermerk

Freigabe durch: Missel-Aydin am: 31.07.2024

Versand durch: Müller am: 31.07.2024